

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl

am 29. September 2019 liegt

von 30. Juli 2019 2019 bis einschließlich 8. August 2019

täglich (am Sonntag kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e) Dienstag 30.07. bis Samstag 03.08.2019 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Wochentag(e) Montag 05.08. bis Donnerstag 08.08.2019 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Wochentag(e) Montag 05.08.2019 von 14.00 bis 18.00 Uhr

..... im Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg, Meldeamt,

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählervidenz einer Gemeinde (die Wählervidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2019 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2019 vollendet (Jahrgang 2004 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählervidenz gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. Juli 2019) in der Wählervidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (29. September 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 29. September 2003 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2019) einlangen.

Der Berichtungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes **Wähleranlaageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlaageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entchiedenen Berichtungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählervidenzgesetzes 2018 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW über das Berichtungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.



Kundmachung

angeschlagen am 16. Juli 2019

abgenommen am

Der Bürgermeister:

V. O. Blum